

1966	Ausgegeben zu Bonn am 2. September 1966	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 66	Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 251-1	525
26. 8. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 2032-1	526
23. 8. 66	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966	527
23. 8. 66	Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps (ZSK-LV)	528
25. 8. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile	537
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	538
	Verkündungen im Bundesanzeiger	538
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	539

Gesetz zur Änderung der Frist des § 190 a des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 26. August 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 190 a Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315), erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden, so müssen die in § 190 Nr. 1

bis 4 bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. März 1967 nachgeholt werden. § 189 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 26. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die dem Bundesbesoldungsgesetz als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:

In den Vorbemerkungen wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird auch nach Beendigung dieser Verwendung gewährt
- a) nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder
 - b) nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch

die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließen,

und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die Verwendung als Strahlflugzeugführer erlittenen Dienstunfalles oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.“

Artikel 2

Den Bezügen der am 1. April 1966 vorhandenen Versorgungsempfänger ist auch die Zulage nach Artikel 1 zugrunde zu legen, wie wenn dieses Gesetz bei Eintritt des Versorgungsfalles bereits gegolten hätte.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. August 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Verordnung
über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1966

Vom 23. August 1966

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 649), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1966 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1966

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps (ZSK-LV)**

Vom 23. August 1966

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Abschnitt I			
Allgemeine Vorschriften		Beförderung der Führeranwärter	19
Grundsatz	1	Beförderung der Führer	20
Ordnung der Laufbahnen	2	Führeranwärter mit Ingenieurzeugnis	21
Einstellung	3	Einstellung und Beförderung von Führern mit wissenschaftlicher Vorbildung	22
Einstellung von Bewerbern mit Vordienstzeiten ...	4	Führeranwärter aus der Laufbahn der Unter- führer und Mannschaften	23
Beförderung	5	2. Dienstpflichtige Angehörige	24
Laufbahnwechsel	6		
Dienstgradbezeichnungen der Dienstpflichtigen ...	7	Abschnitt III	
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	8	Andere Bewerber	
Dienstliche Beurteilung	9	Besondere Voraussetzungen für die Ernennung ...	25
		Beförderung	26
Abschnitt II			
A. Laufbahn der Unterführer und Mannschaften		Abschnitt IV	
1. Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Voraussetzungen für die Einstellung	10	Ausnahmen von Voraussetzungen für Einstellung und Beförderung	27
Einstellung als Obertruppführer i. ZSK	11	Allgemeine Übergangsregelung für die Einstellung	28
Beförderung der Mannschaften (SB)	12	Einstellung von Bewerbern mit Vordienstzeiten ...	29
Unterführeranwärter	13	Übergangsregelung für das Überspringen von Dienstgraden bei der Einstellung	30
Einstellung als Wachtmeister i. ZSK	14	Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahrgänge	31
Beförderung der Unterführer (SB)	15	Übergangsregelung für Beförderungen	32
Ernennung zum berufsmäßigen Angehörigen	16	Anrechnung von Lehrgangszeiten	33
2. Dienstpflichtige Angehörige	17	Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen	34
		Inkrafttreten der Verordnung und Außerkrafttreten der Übergangsbestimmungen	35
B. Laufbahn der Führer			
1. Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit			
Voraussetzungen für die Einstellung als Führeranwärter	18		

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Grundsatz

Die berufsmäßigen Angehörigen und die Angehörigen auf Zeit des Zivilschutzkorps sind nach Eig-

nung, Befähigung und Leistung zu ernennen. Die dienstpflichtigen Angehörigen des Zivilschutzkorps sind nach den gleichen Grundsätzen zu befördern.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) Im Zivilschutzkorps bestehen die Laufbahnen der

1. Unterführer und Mannschaften,
2. Führer.

(2) Die Laufbahn der Unterführer und Mannschaften umfaßt folgende Dienstgrade:

Dienstgradbezeichnung	Sammelbezeichnung
Schutzkorpsmann	Mannschaften (SB)
Truppführer i. ZSK	
Obertruppführer i. ZSK	
Haupttruppführer i. ZSK	
Wachtmeister i. ZSK	Unterführer (SB)
Oberwachtmeister i. ZSK	
Hauptwachtmeister i. ZSK	
Meister i. ZSK	
Obermeister i. ZSK	
Stabsmeister i. ZSK	
Oberstabsmeister i. ZSK	

(3) Die Laufbahn der Führer umfaßt folgende Dienstgrade:

Dienstgradbezeichnung	Sammelbezeichnung
Schutzkorpsmann	Führeranwärter oder Dienstpflichtige Führeranwärter (SB)
Truppführer i. ZSK	
Wachtmeister i. ZSK	
Hauptwachtmeister i. ZSK	
Obermeister i. ZSK	
Zugführer i. ZSK	Zugführer (SB)
Oberzugführer i. ZSK	
Bereitschaftsführer i. ZSK	Stabsführer (SB)
Abteilungsführer i. ZSK (Stabsarzt i. ZSK)	
Oberabteilungsführer i. ZSK (Oberstabsarzt i. ZSK)	
Bereichsführer i. ZSK (Bereichsarzt i. ZSK)	
Oberbereichsführer i. ZSK	
Inspekteur des Zivilschutzkorps	

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Dienstverhältnisses oder Dienstpflichtverhältnisses im Zivilschutzkorps.

(2) Die Angehörigen des Zivilschutzkorps werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift des Bundes nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

§ 4

Einstellung von Bewerbern mit Vordienstzeiten

(1) Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, ehemalige Berufssoldaten, ehemalige Soldaten auf Zeit, Beamte, ehemalige Beamte, Richter und ehemalige Richter können mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem in der Bundeswehr oder in der früheren Wehrmacht

erreichten Dienstgrad oder ihrem Amt im Beamten- oder im Richterverhältnis entspricht, auf ihren Antrag zu zusammenhängenden Übungen von längstens zwei Monaten einberufen werden, wenn sie wegen ihrer Fachkenntnisse für eine Verwendung im Zivilschutzkorps geeignet erscheinen. Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Dienstgrade in der Bundeswehr und in der früheren Wehrmacht und welche Ämter im Beamten- und im Richterverhältnis den Dienstgraden im Zivilschutzkorps entsprechen.

(2) Am Ende der Übungen ist eine Eignungsprüfung abzulegen. Bewerber, die die Prüfung bestehen, können mit dem Dienstgrad, der ihrem vorläufigen Dienstgrad entspricht, in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit berufen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 5

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tage der Ernennung zu diesem Dienstgrad ab. Ist der Angehörige des Zivilschutzkorps als Dienstpflichtiger mit einem vorläufigen Dienstgrad zu Übungen nach § 4 Abs. 1, § 22 Abs. 5, § 25 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 oder 4 herangezogen und nach Abschluß der Übungen in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit berufen worden, so gilt für die Berechnung für Beförderungen die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für die Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Angehörige des Zivilschutzkorps eingestellt worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad während der Übungen, wenn der Angehörige des Zivilschutzkorps mit diesem Dienstgrad zum berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit ernannt wird.

(5) Dienstpflichtige Angehörige werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Angehörigen auf Zeit befördert. Nach Abschluß der Grundausbildung sind vor jeder Beförderung Übungen von insgesamt mindestens einem Monat abzuleisten. Beförderungen sind nur nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Angehörige auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

§ 6

Laufbahnwechsel

(1) Mit der Entlassung eines Führeranwärters wegen mangelnder Eignung ist die Überführung in die Laufbahn der Unterführer und Mannschaften verbunden.

(2) Führeranwärter, die als Unterführer zur Laufbahn der Führer zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Führer eignen.

§ 7

Dienstgradbezeichnungen der Dienstpflichtigen

Bei Dienstpflichtigen, denen ein Dienstgrad im Zivilschutzkorps verliehen worden ist, wird im Schriftverkehr der Dienstgradbezeichnung der Zusatz „(D)“ hinzugesetzt.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen, werden als allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 50 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps erlassen.

(2) Innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen können in den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für die Einstellung andere Altersgrenzen festgesetzt und höhere Anforderungen als die Mindestanforderungen hinsichtlich der Vorbildung und der Ausbildung gestellt werden; außerdem können weitere Kenntnisse gefordert werden.

(3) In den Prüfungen werden folgende Prüfungsnoten erteilt:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, daß bei Nichtbestehen einer Prüfung eine einmalige Wiederholung zugelassen wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Dienstliche Beurteilung

(1) Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Beim Wechsel der Dienststelle oder des für die Beurteilung zuständigen Disziplinarvorgesetzten ist die letzte regelmäßige Beurteilung mit einem

abschließenden Vermerk zu versehen. Dem Angehörigen des Zivilschutzkorps ist die Beurteilung in allen Punkten durch seinen Disziplinarvorgesetzten zu eröffnen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Dienstpflichtige Angehörige sind nach Abschluß der Grundausbildung und vor jeder Beförderung zu beurteilen.

(3) Nähere Vorschriften über die Beurteilung bleiben allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 50 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vorbehalten; in ihnen können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und von der Beurteilung beim Wechsel der Dienststelle zugelassen werden.

(4) Die Beurteilung soll sich besonders auf den Charakter, die allgemeine geistige Befähigung und den Bildungsstand, die dienstlichen Kenntnisse und Leistungen, die körperlichen Anlagen und den Gesundheitszustand sowie auf das soziale Verhalten erstrecken.

Abschnitt II**A. Laufbahn der Unterführer und Mannschaften****1. Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit**

§ 10

Voraussetzungen für die Einstellung

Für die Laufbahn der Unterführer und Mannschaften kann als Angehöriger auf Zeit eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 29 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt; ein entsprechender Bildungsstand gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber eine gleichwertige Schulbildung besitzt.

§ 11

Einstellung als Obertruppführer i. ZSK

(1) Für technische Verwendungen kann mit dem Dienstgrad Obertruppführer i. ZSK eingestellt werden, wer die Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine gleichwertige Fachprüfung in einem der Verwendung entsprechenden Beruf bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 10 erfüllen, sich für mindestens drei Jahre zum Dienst im Zivilschutzkorps verpflichten und die Grundausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben.

§ 12

Beförderung der Mannschaften (SB)

(1) Die Beförderung zum Truppführer i. ZSK ist nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zulässig.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Haupttruppführer i. ZSK sind

1. eine mindestens einjährige Verwendung seit Ernennung zum Truppführer i. ZSK in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine Fachprüfung im Zivilschutzkorps.

(3) Die Dienstgrade Obertruppführer i. ZSK und Haupttruppführer i. ZSK brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(4) Ein Obertruppführer i. ZSK, der nach § 11 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Haupttruppführer i. ZSK befördert werden.

§ 13

Untertühereranwärter

(1) Als Untertühereranwärter kann zugelassen werden, wer sich in einem Truppführerdienstgrad befindet. Die Ausbildung zum Untertüherer schließt mit der Wachtmeisterprüfung ab.

(2) Der Untertühereranwärter (UA) soll eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn er nicht die mittlere Reife (Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Realschule) oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt; § 10 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Beförderung des Untertühereranwärters zum Wachtmeister i. ZSK setzt eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr, davon mindestens sechs Monate in einem Truppführerdienstgrad, voraus.

(4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Einstellung als Wachtmeister i. ZSK

(1) Als Angehöriger auf Zeit mit dem Dienstgrad Wachtmeister i. ZSK kann eingestellt werden,

1. für technische Verwendungen, wer
 - a) eine der Verwendung entsprechende Ausbildung zum Techniker an einer öffentlichen oder sonstigen staatlich anerkannten Technikerschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) den Berufsgruppen der Vermessungstechniker, Landkartentechniker, kartographischen Zeichner oder Fotogrammeter angehört und die staatliche Abschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat;
2. für sanitätsdienstliche Verwendungen, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister oder Krankengymnast besitzt.

(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Beförderung der Untertüherer (SB)

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptwachtmeister i. ZSK sind

1. eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren und

2. das Bestehen einer Hauptwachtmeisterprüfung.

(2) Die Beförderung zum Obermeister i. ZSK setzt eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren voraus. Die Beförderung von Angehörigen auf Zeit zum Meister i. ZSK oder Obermeister i. ZSK setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens zwölf Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsmeister i. ZSK sind

1. eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren als Meister i. ZSK oder Obermeister i. ZSK und
2. das Bestehen einer Stabsmeisterprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang im Zivilschutzkorps.

Zum Stabsmeister i. ZSK und Oberstabsmeister i. ZSK dürfen nur berufsmäßige und dienstpflichtige Angehörige befördert werden.

(4) Angehörige, die als Obertruppführer i. ZSK nach § 11 eingestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Hauptwachtmeister i. ZSK befördert werden.

§ 16

Ernennung zum berufsmäßigen Angehörigen

Die Ernennung eines Angehörigen des Zivilschutzkorps in den Dienstgraden Hauptwachtmeister i. ZSK bis Oberstabsmeister i. ZSK zum berufsmäßigen Angehörigen ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

2. Dienstpflichtige Angehörige

§ 17

(1) Bei dienstpflichtigen Angehörigen tritt an die Stelle der Dienstzeit von einem Jahr vor der Beförderung zum Haupttruppführer i. ZSK (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) die Dienstzeit von mindestens einem Monat während der Übungen.

(2) Dienstpflichtige Untertühereranwärter (DUA) können die Wachtmeisterprüfung erst ein Jahr nach Eintritt in das Zivilschutzkorps ablegen.

(3) Ein dienstpflichtiger Untertüherer mit dem Dienstgrad vom Hauptwachtmeister i. ZSK an aufwärts kann zum berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens zwei Monate Dienst im Zivilschutzkorps geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat, Stabsmeister und Oberstabsmeister jedoch erst, wenn sie eine Stabsmeisterprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang bestanden haben. Für weitere Beförderungen ist die im Zivilschutzkorps tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(4) Für die Ernennung eines Dienstpflichtigen zum berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine bestimmte Fachverwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die

Ernennung ist nur mit Zustimmung der nach § 42 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps zuständigen Stelle zulässig.

B. Laufbahn der Führer

1. Berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung als Führeranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Führer im Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 25 Jahre alt ist und
2. a) das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand, oder
 - b) die mittlere Reife (Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Realschule) und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt; für Buchstabe a gilt § 10 Nr. 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(FA)“.

§ 19

Beförderung der Führeranwärter

(1) Die Ausbildung zum Führer dauert mindestens drei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Truppführer i. ZSK	nach 6 Monaten
zum Wachtmeister i. ZSK	nach 12 Monaten
zum Hauptwachtmeister i. ZSK	nach 21 Monaten
zum Obermeister i. ZSK	nach 30 Monaten
zum Zugführer i. ZSK	nach 36 Monaten.

(2) Der Anwärter hat die Führerprüfung abzugeben.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Zugführer i. ZSK. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 20

Beförderung der Führer

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Bereitschaftsführer i. ZSK sind

1. eine Dienstzeit von mindestens sieben Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK und
2. die Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Abteilungsführer i. ZSK ist erst nach Bestehen der Stabsführerprüfung und nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK zulässig.

(3) Die Beförderung zum Bereichsführer i. ZSK ist nach einer Dienstzeit von achtzehn Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK zulässig.

§ 21

Führeranwärter mit Ingenieurzeugnis

(1) Für eine Verwendung im Zivilschutzkorps, die eine technische Vorbildung erfordert, kann als Führeranwärter eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist und
2. das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule besitzt.

(2) Die Bewerber werden als Hauptwachtmeister i. ZSK eingestellt. Die Ausbildung zum Führer dauert, abweichend von § 19 Abs. 1, zwei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Obermeister i. ZSK	nach 18 Monaten
zum Zugführer i. ZSK	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von den Dienstzeiten nach § 20 ist die Beförderung nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK zulässig:

zum Bereitschaftsführer i. ZSK	nach 5 Jahren
zum Abteilungsführer i. ZSK	nach 10 Jahren
zum Bereichsführer i. ZSK	nach 16 Jahren.

§ 22

Einstellung und Beförderung von Führern mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für eine Verwendung im Zivilschutzkorps, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert, kann als berufsmäßiger Führer oder Führer auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 40 Jahre alt ist,
2. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. dienstpflichtiger Führer des Zivilschutzkorps oder Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Bereitschaftsführer i. ZSK eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Bereitschaftsführer i. ZSK zulässig:

zum Abteilungsführer i. ZSK	nach 3 Jahren
zum Bereichsführer i. ZSK	nach 12 Jahren.

(3) Für die Beförderung zum Abteilungsführer i. ZSK ist die Ablegung der Stabsführerprüfung Voraussetzung.

(4) Die Bewerber werden als Abteilungsführer i. ZSK (Stabsarzt i. ZSK) eingestellt, wenn sie nach dem Abschluß eines der Verwendung entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung für den höheren Dienst abgelegt oder die Bestallung als Arzt oder Apotheker erhalten haben. Das gleiche gilt für Bewerber, die ein für die Laufbahn erforderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben und nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von vier

Jahren und sechs Monaten ausgeübt haben, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(5) Bewerber nach Absatz 4 werden vor Einstellung als berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit mit dem vorläufigen Dienstgrad eines Abteilungsführers i. ZSK (Stabsarztes i. ZSK) zu zusammenhängenden Übungen von längstens vier Monaten einberufen. Während der Übungen nehmen sie an einem Stabsführerlehrgang teil. Die Berufung in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit ist erst zulässig, wenn der Bewerber den Stabsführerlehrgang mit Erfolg abgeschlossen hat.

(6) Die Beförderung der Bewerber nach Absatz 4 zum Bereichsführer i. ZSK (Bereichsarzt i. ZSK) ist nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Abteilungsführer i. ZSK (Stabsarzt i. ZSK) zulässig.

(7) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 4 mit dem Einstellungsdienstgrad.

§ 23

Führeranwärter aus der Laufbahn der Unterführer und Mannschaften

(1) Unterführer (SB) können bei Eignung zur Führerausbildung zugelassen werden, wenn sie

1. die Hochschulreife oder das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule erlangt haben oder
2. mindestens 21 Jahre alt sind und eine Zulassungsprüfung zur Führerausbildung abgelegt haben.

(2) Nach der Zulassung führen die Unterführer im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(FA)“.

(3) Die §§ 19 bis 21 gelten entsprechend. Auf die Ausbildungszeit sollen je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu zwei Jahren, in den Fällen des § 21 bis zu einem Jahr der bisherigen Dienstzeit als Angehöriger des Zivilschutzkorps angerechnet werden.

(4) Werden die Angehörigen des Zivilschutzkorps in die Laufbahn der Unterführer und Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Führer eignen, so entfällt der Zusatz „(FA)“.

2. Dienstpflichtige Angehörige

§ 24

(1) Dienstpflichtige können als Führeranwärter zugelassen werden, wenn sie mindestens die mittlere Reife (Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Realschule) oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen; § 10 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(DFA)“.

(2) Für die Einstellung von dienstpflichtigen Führern, deren Verwendung eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert, gilt § 22 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4, 6 und 7 entsprechend.

(3) Dienstpflichtige Führeranwärter sollen nach einer Dienstzeit von sechs Monaten im Zivilschutzkorps zum Truppführer i. ZSK befördert werden.

(4) Dienstpflichtige Führer können zum Bereitschaftsführer i. ZSK nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Beförderung zum Zugführer i. ZSK und nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Abteilungsführer i. ZSK nicht vor Ablauf von acht Jahren seit Beförderung zum Zugführer i. ZSK und nicht vor Vollendung des 32. Lebensjahres befördert werden. Vor der Beförderung zum Zugführer i. ZSK ist die Führerprüfung, vor der Beförderung zum Abteilungsführer i. ZSK ist die Stabsführerprüfung abzu legen.

(5) Ein dienstpflichtiger Führeranwärter kann als Führeranwärter im Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 erfüllt. Auf die Ausbildungszeit soll die tatsächlich im Zivilschutzkorps geleistete Dienstzeit angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines dienstpflichtigen Führers in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit gilt § 17 Abs. 3 und 4 entsprechend. Dienstpflichtige Stabsführer werden erst übernommen, wenn sie die Stabsführerprüfung bestanden haben.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 25

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Wenn Bewerber, die die vorgeschriebenen Einstellungsbedingungen erfüllen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können als berufsmäßige Angehörige oder als Angehörige auf Zeit auch andere Bewerber berufen werden, sofern sie durch Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, im Zivilschutzkorps die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Sie müssen mindestens 28, in der Laufbahn der Führer mindestens 32 Jahre alt und dürfen nicht älter als 40 Jahre sein. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von ihnen nicht verlangt werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung zwingend erforderlich sind, dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Die anderen Bewerber werden auf ihren Antrag zu zusammenhängenden Übungen von insgesamt vier Monaten einberufen. Während der Übungen erhalten sie bei einer vorgesehenen Verwendung

1. in einem Mannschaftsdienstgrad
den vorläufigen Dienstgrad Schutzkorpsmann,
2. als Unterführer
den vorläufigen Dienstgrad Wachtmeister i. ZSK,
3. als Führer
den vorläufigen Dienstgrad Zugführer i. ZSK.

(4) Am Ende der Übungen ist eine Eignungsprüfung abzulegen. Andere Bewerber, die die Prüfung bestehen, werden mit dem Dienstgrad, der ihrem vorläufigen Dienstgrad entspricht, in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder eines Angehörigen auf Zeit berufen, wenn die nach § 42 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps zuständige Stelle auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung festgestellt hat. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt die nach § 42 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps zuständige Stelle.

§ 26

Beförderung

Für die Beförderung gelten die §§ 12, 15 und 20.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Ausnahmen von Voraussetzungen für Einstellung und Beförderung

(1) Die nach § 42 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps zuständige Stelle kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für Einzelfälle Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
§ 10 Nr. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 1;
2. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:
§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 25 Abs. 4 Satz 2;
3. Mindestdienstzeiten für Beförderungen:
§ 5 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2, §§ 20, 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 2 und 6.

(2) Ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 oder des § 25 Abs. 4 Satz 2 bei der Einstellung eine Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen worden, so wird der Bewerber in das Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit

1. in der Laufbahn der Unterführer und Mannschaften für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,

2. in der Laufbahn der Führer
 - a) bis zum Abschluß des für ihn vorgesehenen Ausbildungsganges oder
 - b) für mindestens zwei und höchstens drei Jahre berufen. Nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder der für den Dienstgrad vorgeschriebenen Prüfung kann der Bewerber zum berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit bis zur Höchstdauer der befristeten Dienstzeit ernannt werden. Führer, die nach Nummer 2 Buchstabe a eingestellt worden sind und die Führerprüfung endgültig nicht bestehen, scheiden aus dem Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit aus.

§ 28

Allgemeine Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Die in dieser Verordnung für die Einstellung festgesetzten Altersgrenzen können um fünf Jahre überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

(2) Bewerber nach § 22 Abs. 1 und 4 können auch dann als Führer eingestellt werden, wenn sie nicht dienstplichtige Führer oder Offiziere der Reserve sind. Die Ernennung zum berufsmäßigen Führer ist erst nach einer Dienstzeit von einem Jahr im Zivilschutzkorps zulässig.

§ 29

Einstellung von Bewerbern mit Vordienstzeiten

(1) Bei der Einstellung von Bewerbern mit Vordienstzeiten (§ 4) kann von der Ableistung der Übungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und von der Ablegung der Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

(2) Ist in diesen Fällen auf Grund des § 27 Abs. 1 Nr. 2 eine Ausnahme von § 3 Abs. 2 zugelassen worden, so findet § 27 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 30

Übergangsregelung für das Überspringen von Dienstgraden bei der Einstellung

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 4 kann eingestellt werden:

1. als Haupttruppführer i. ZSK, wer nach Ablegung der Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung mindestens ein Jahr und sechs Monate in einem seiner Verwendung im Zivilschutzkorps entsprechenden Beruf tätig gewesen ist;
2. als Hauptwachtmeister i. ZSK, wer die Meisterprüfung bestanden hat;
3. als Meister i. ZSK, wer nach Bestehen der Meisterprüfung mindestens drei Jahre in einem seiner Verwendung im Zivilschutzkorps entsprechenden Beruf tätig gewesen ist;
4. als Zugführer i. ZSK, wer
 - a) die mittlere Reife (Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittel- oder Realschule)

und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und mindestens drei Jahre in einem seiner Verwendung im Zivilschutzkorps entsprechenden Beruf tätig gewesen ist, oder

- b) das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule besitzt und mindestens zwei Jahre im Ingenieurberuf tätig gewesen ist;
5. als Bereitschaftsführer i. ZSK, wer das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurschule besitzt, mindestens sieben Jahre im Ingenieurberuf tätig gewesen ist und das 27. Lebensjahr vollendet hat;
6. als Abteilungsführer i. ZSK (Stabsarzt i. ZSK), wer die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt und mindestens vier Jahre in einem seiner Verwendung im Zivilschutzkorps entsprechenden Beruf tätig gewesen ist, der eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert;
7. als Oberabteilungsführer i. ZSK (Oberstabsarzt i. ZSK), wer die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 erfüllt und nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung für den höheren Dienst oder der Bestallung als Arzt oder Apotheker mindestens fünf Jahre in einem seiner Verwendung im Zivilschutzkorps entsprechenden Beruf tätig gewesen ist, der eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert; das gleiche gilt für diejenigen, der ein für die Laufbahn erforderliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat und nach Bestehen der Prüfung eine hauptberufliche Tätigkeit von neun Jahren und sechs Monaten ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) In den Berufen der Krankenpfleger, medizinischen Bademeister, Masseur, Krankengymnasten, Sektionsgehilfen und Desinfektoren stehen eine dreijährige Tätigkeit nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung der Meisterprüfung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und eine sechsjährige Tätigkeit im Beruf nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 gleich.

(3) Die Bewerber werden vor der Einstellung als berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit mit einem vorläufigen Dienstgrad, der dem Dienstgrad nach Absatz 1 entspricht, auf ihren Antrag zu zusammenhängenden Übungen von insgesamt vier Monaten einberufen. Am Ende der Übungen ist die Laufbahnprüfung oder die für den Dienstgrad vorgeschriebene Prüfung abzulegen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Angestellte im öffentlichen Dienst können mit dem ihrer Vergütungsgruppe vergleichbaren Dienstgrad in das Dienstverhältnis eines berufsmäßigen Angehörigen oder Angehörigen auf Zeit berufen werden, wenn sie für diesen Dienstgrad die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen und die nach § 42 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps zuständige Stelle auf Antrag der obersten

Dienstbehörde die erforderlichen Ausnahmen zuläßt. Der Bundesminister des Innern stellt fest, welche Vergütungsgruppen mit den Dienstgraden im Zivilschutzkorps vergleichbar sind.

§ 31

Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahrgänge

Angehörige des Zivilschutzkorps, die 1944 oder früher geboren sind, können abweichend von

1. § 15 Abs. 1 Nr. 1 nach drei Dienstjahren zum Hauptwachmeister i. ZSK,
2. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 21 Abs. 3 nach drei Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK, jedoch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres, zum Bereitschaftsführer i. ZSK,
3. § 20 Abs. 2 nach zehn Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK zum Abteilungsführer i. ZSK befördert werden.

§ 32

Übergangsregelung für Beförderungen

Abweichend von § 12 Abs. 1, § 19 Abs. 1, §§ 20, 21 Abs. 3, § 22 Abs. 6 und § 24 Abs. 3 können Angehörige des Zivilschutzkorps befördert werden:

1. Dienstpflichtige zum Truppführer i. ZSK nach einer Zugehörigkeit zum Zivilschutzkorps von sechs Monaten;
2. Führeranwärter nach § 18 zum Hauptwachmeister i. ZSK nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Monaten, zum Zugführer i. ZSK nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren;
3. Führer, die nach § 18 eingestellt worden sind, zum Bereitschaftsführer i. ZSK nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK und nach Vollendung des 27. Lebensjahres;
4. Führeranwärter, die nach § 21 eingestellt worden sind, zum Bereitschaftsführer i. ZSK nach einer Dienstzeit von mindestens vier, zum Abteilungsführer i. ZSK nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit Ernennung zum Zugführer i. ZSK und nach Vollendung des 27. Lebensjahres;
5. Führer, die nach § 22 Abs. 4 eingestellt worden sind, zum Bereichsführer i. ZSK (Bereichsarzt i. ZSK) nach einer Dienstzeit von mindestens sieben Jahren seit der Ernennung zum Abteilungsführer i. ZSK (Stabsarzt i. ZSK).

§ 33

Anrechnung von Lehrgangszeiten

Auf die Dienstzeit, die Voraussetzung für die Beförderung eines Angehörigen des Zivilschutzkorps ist, können Zeiten einer erfolgreichen Teilnahme an Lehrgängen bei Ausbildungsstätten des Bundes oder

der Länder für den Luftschutzhilfsdienst, für das Technische Hilfswerk und für die Feuerwehren angerechnet werden, soweit diese Zeiten vor dem Eintritt in das Zivilschutzkorps liegen und nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften auf die Beförderungsdienstzeit angerechnet werden. Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn der Angehörige des Zivilschutzkorps in den Lehrgängen eine für die Verwendung in seinem Dienstgrad förderliche Ausbildung erhalten hat.

§ 34

Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen

Erfüllt ein Angehöriger des Zivilschutzkorps mehrere Voraussetzungen für die Beförderung nach

den §§ 31 bis 33, so gilt für ihn die jeweils günstigste Regelung. Auf einen Angehörigen des Zivilschutzkorps, der nach § 30 eingestellt wurde, ist § 33 nicht anzuwenden.

§ 35

**Inkrafttreten der Verordnung
und Außerkrafttreten der Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 29, 30 und 32 treten fünf Jahre, die §§ 28, 31 und 33 zehn Jahre nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Bonn, den 23. August 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen
für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile**

Vom 25. August 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 970), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei vom 8. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 266), in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und auf Grund der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 15. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1368), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe e Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Jungmasthähnen können Verletzungen jeweils mit den einundeinhalbfachen Abmessungen, bei Puten und Gänsen jeweils mit den doppelten Abmessungen vorliegen.“

2. Abschnitt I Buchstabe B Nr. 1 Buchstabe f letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Jungmasthähnen können jeweils die einundeinhalbfachen Abmessungen, bei Puten und Gänsen jeweils die doppelten Abmessungen vorhanden sein.“

3. Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe e Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Jungmasthähnen sind jeweils die einundeinhalbfachen Abmessungen, bei Puten und Gänsen die doppelten Abmessungen zugelassen.“

4. Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe f letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Bei Jungmasthähnen, Puten und Gänsen darf die Summe der Durchmesser aller Verfärbungen auf Brust und Schenkeln 75 mm und auf den übrigen Körperteilen 150 mm nicht überschreiten.“

5. Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 450“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 150“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Männliche Tiere von mehr als 1 750 g Gewicht im bratfertigen Zustand können als Jungmasthahn bezeichnet werden.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 42, ausgegeben am 31. August 1966		
26. 8. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über einzelne Fragen der Schifffahrt und der Wasserstraßen	761
1. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	767
2. 8. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer	767
8. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	768

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 8. 66 Erste Verordnung über den Wegfall der Grünen Internationalen Versicherungskarte	152	17. 8. 66	18. 8. 66
11. 8. 66 Verordnung Nr. 22/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	154	19. 8. 66	20. 8. 66
18. 8. 66 Verordnung TSF Nr. 9/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	156	23. 8. 66	1. 9. 66
16. 8. 66 Verordnung Nr. 23/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	157	24. 8. 66	1. 9. 66
19. 8. 66 Meldeverordnung zum Gesetz über die Unterbringung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen (Meldeverordnung Raps)	157	24. 8. 66	1. 9. 66
18. 8. 66 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Milchpulver und Schmelzkäse)	158	25. 8. 66	8. 8. 66
19. 8. 66 Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	159	26. 8. 66	1. 1. 66
19. 8. 66 Verordnung Nr. 24/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	160	27. 8. 66	1. 9. 66
19. 8. 66 XIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe vom 12. Februar 1959	160	27. 8. 66	15. 3. 66
25. 8. 66 Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft <small>Bundesgesetzbl. III 7840-2-1</small>	161	30. 8. 66	1. 1. 66
26. 8. 66 Elfte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (11. Abgaben- und Stützungsverordnung — 11. AStV)	161	30. 8. 66	1. 9. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
28. 7. 66 Verordnung Nr. 113/66/EWG des Rates über die vorübergehende Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates in bezug auf die Errechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten und für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen	144	5. 8. 66	2650
23. 7. 66 Verordnung Nr. 114/66/EWG des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder	144	5. 8. 66	2652
28. 7. 66 Verordnung Nr. 115/66/EWG des Rates über die von den Erzeugermitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Preise und über die Festsetzung der gemeinsamen Schwellenpreise der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für Reis und Bruchreis für das Wirtschaftsjahr 1966/1967	145	6. 8. 66	2661
28. 7. 66 Verordnung Nr. 116/66/EWG des Rates zur Verlängerung — für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 — der Verordnung Nr. 127/65/EWG des Rates zur Einführung eines Abschlags auf den Abschöpfungsbetrag, der bei Einfuhren von geschältem Reis aus dritten Ländern erhoben wird	145	6. 8. 66	2662
28. 7. 66 Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen	147	9. 8. 66	2688
29. 7. 66 Verordnung Nr. 118/66/EWG der Kommission über den zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	148	10. 8. 66	2701
28. 7. 66 Verordnung Nr. 119/66/EWG des Rates über besondere Maßnahmen bei Malz	149	11. 8. 66	2737
28. 7. 66 Verordnung Nr. 120/66/EWG des Rates zur Ergänzung des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates in bezug auf bestimmte Käsesorten	149	11. 8. 66	2738
28. 7. 66 Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung	150	12. 8. 66	2749
28. 7. 66 Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung	150	12. 8. 66	2751
— Berichtigung zur Verordnung Nr. 104/66/EWG des Rates vom 23. Juli 1966 über die zeitlich begrenzte Aussetzung der Abschöpfungen auf die Einfuhren von zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmtem Rindfleisch (AB Nr. 137 vom 27. Juli 1966)	152	20. 8. 66	2787
23. 8. 66 Verordnung Nr. 123/66/EWG der Kommission über die Bestimmungen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen im innergemeinschaftlichen Handel mit gefrorenem Rindfleisch	154	24. 8. 66	2813
— Berichtigung zu der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die soziale Sicherheit der Grenzgänger (AB Nr. 62 vom 20. April 1963)	154	24. 8. 66	2824

An alle Abonnenten**Betr.: Lieferung von gebundenen Jahrgängen des Bundesgesetzblattes zum Vorzugspreis**

Wir machen hiermit unsere Abonnenten nochmals auf die Möglichkeit aufmerksam, gebundene Jahrgänge des Bundesgesetzblattes zu einem Vorzugspreis zu beziehen, wie sie in den Prospektbeilagen zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 vom 21. Juli 1966 und Teil II Nr. 34 vom 20. Juli 1966 angeboten worden ist.

Bestellungen können nur noch bis zum 15. November 1966 vorgenommen werden.

„BUNDESGESETZBLATT“ 53 Bonn 1 Postfach